

Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hüttener Vorland" vom 08. Juni 2000

Aufgrund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und § 53 Abs. 7 des Landesnaturschutzgesetzes verordnet
der Landrat als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet der Gemeinden Fleckeby, Güby, Hummelfeld, Kosel, Ascheffel, Damendorf, Hütten, Osterby und Windeby im Kreis Rendsburg-Eckernförde wird zum Landschaftsschutzgebiet „Hüttener Vorland“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 16 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes in ein Naturschutzbuch eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde oder beim Landesamt für Natur und Umwelt als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

§ 2

Schutzgegenstand, Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 3400 ha groß.
- (2) Das Gebiet verbindet den Landschaftsraum der Schlei, des Bültsees mit dem Gewässersystem der Osterbek und der Hüttener Auen. Es wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:
 1. im Norden, ausgehend von der Grenze zum Kreis Schleswig- Flensburg, durch die im Bereich der Großen Breite der Schlei verlaufende Gemeindegrenze Güby-Kosel bis auf Höhe der Siedlung Weseby, durch die Verbindungslinie nach Weseby, durch den Wesebyer Weg in Richtung Kosel, durch die Straße Keesredder in Kosel bis zur Landesstraße 253 und durch die Verbindung von Knickabschnitten nördlich des Bültsees bis zur Gemeindestraße nach Gammelby;
 2. im Osten und Südosten durch Knicks bis zur Bundesstraße 76, durch diese bis zur Kreisstraße 57, durch diese und die Gemeindestraße über Christianshöh nach Kochendorf, durch den westlichen und südlichen Ortsrand Kochendorf, den Osterbyer Weg, Knicks, Waldränder und den östlichen Rand des Osterbektales bis zum Ortsrand Osterby, ab Wrizzoll durch die Spurbahn, den Waldrand und Knicks bis zum Gehege Hübergen, durch die Gemeindestraße am Rand des Moores Lehmsiek, durch Knicks und durch den Rand des Osterbektales in einem Abstand von 50 m zur Osterbek bis nach Götheby-Holm und die Bundesstraße 76 ;
 3. im Südwesten und Westen durch die Bundesstraße 76 und den Ortsrand Fleckeby, den südlichen Rand des Ortes Götheby, durch Knicks, Spurbahnen und die Kreisstraße 55 bis Hummelfeld, durch den Ortsrand und die Gemeindestraße Richtung Osterby, Knicks und Verbindungen zum Gehege Röhrkirchen, durch den östlichen und südlichen Waldrand, durch Knicks und Verbindungen zum Ortsrand Hütten, durch diesen und die Straßenverbindung nach Langenkamp, durch Knicks, Waldrand, Betonspurbahn und einen Ackerrain zum Waldgebiet westlich Spann, durch die Gemeindestraße nach Fresenboje, durch die Landesstraße 265 nach Ascheffel, den nördlichen Ortsrand Ascheffel, durch den Förstereiweg bis auf Höhe des Forsthauses Hütten, durch den Waldrand des Geheges Krummland und die Gemeindegrenze Hütten - Hummelfeld, durch den nördlichen Rand des Ortsteiles Fellhorst und die Gemeindestraße zur Kreisstraße 86, durch diese und die Kreisstraße 54 nach Wellrade, durch den Waldrand nach Güby, durch den Ortsrand von Ahrensberg und Güby, durch den Weg zum Hof Louisenlund, durch den Waldrand bis zur Kreisgrenze und dieser folgend bis zur Gemeindegrenze Güby - Kosel in der Großen Breite der Schlei.

Ausgenommen vom Schutz dieser Verordnung sind die Ortslagen und die im Zusammenhang bebauten Ortsteile in Weseby, Hummelfeld, Hütten (Unterhütten), Holm und Louisenlund sowie das durch Landesverordnung vom 3.6.1982 ausgewiesene Naturschutzgebiet „Bültsee und Umgebung“.

Das Landschaftsschutzgebiet ist in der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 schwarz umrandet dargestellt.

- (3) Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist als dünne schwarzen Linie mit einem außenliegenden grünen Schatten in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 25.000 und in den Abgrenzungskarten Blatt 1- 11 im Maßstab 1: 5.000 eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der Linie. Soweit Knicks, Sandwege oder Fließgewässer die Grenze bilden, liegen sie innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Ausfertigungen der Karten können bei dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, als untere Naturschutzbehörde, Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg sowie dem Amtsvorsteher des Amtes Schlei, Schmiederedder 2, 24357 Fleckeby; dem Amtsvorsteher des Amtes Hütten, Schulberg 6, 24358 Ascheffel und dem Amtsvorsteher des Amtes Windeby, Wulfsteert 45, 24340 Eckernförde während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet erfaßt mit den Gewässern, Niederungen und Feuchtgebieten der Hüttener Auen und der Osterbek in ihrer Verbindung mit der Schlei, den Seen im Bereich Kosel und den Höhenzügen der nördlichen Hüttener Berge einen vielfältigen, geologisch und ökologisch bedeutsamen Landschaftsraum.

Im Oberlauf der Fließgewässer der Hüttener Auen und der Osterbek prägen breite Talräume als Grünland auf Niedermoorböden mit Quellfluren und Gehölzbeständen sowie die angrenzende, höhergelegene Knicklandschaft mit Laubwäldern und Ackerflächen den Landschaftscharakter, während der Mündungsbereich als Niederung an der Schlei durch feuchte Grünländereien, Röhrichte und Erlenbrüche, teilweise unter Salz- und Brackwassereinfluß gekennzeichnet ist. Diese Biotoptypen sowie die Wasserflächen und Ufervegetationen des Holmer Sees, des Kollsees und des Bültsees mit den umgebenden trocken-nährstoffarmen Sanderflächen und kleinen Moorgebieten, die Hochstaudenfluren des schmalen Osterbektals sowie die angrenzende Wald- und Knicklandschaft bieten einer artenreichen, zum Teil im Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierwelt einen weitgehend ungestörten Lebensraum.

Neben den naturräumlichen Bedingungen, dem Bestand an Biotopen und kulturhistorischen Zeugnissen prägt die forst- und landwirtschaftliche Nutzung mit ihren typischen Siedlungsformen im Außenbereich das abwechslungsreiche Landschaftsbild und den vielfältigen Naturhaushalt.

- (2) Schutzzweck ist es,
1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit oder die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;
 2. die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes;
 3. die Natur wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung sowie
 4. wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung;
 5. oder die Eigenart der Gewässersysteme und der Feuchtgebiete mit ihrem typischen Wasserhaushalt unter Beachtung der Wasserqualität;

in diesem Naturraum zu erhalten, wiederherzustellen oder diesen Naturraum oder bestimmte Teile des Naturraumes zu entwickeln.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Zu diesen Handlungen gehören insbesondere:

1. die Errichtung baulicher Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen sowie außerhalb baulich genutzter Grundflächen die Neuanlage von Straßen, Wegen, Plätzen aller Art oder anderer Verkehrsflächen mit Deckschichten mit Ausnahme von wassergebundenen Kies- oder Schotterdecken;
 2. die Durchführung von Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen in dem in § 13 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Umfang oder vergleichbare andere Veränderungen der Bodengestalt;
 3. die Neuanlage von Badestellen, Sportboothäfen und Einzelstegen sowie von Flug-, Lager-, Ausstellungs-, Camping-, Golf-, Sport-, Bootsliegeplätzen oder sonstigen Plätzen über 300 m²; Zwischenlagerungen für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Zwecke gelten nicht als Lagerplätze im Sinne dieses Verbotes;
 4. auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sende-, Licht- und Leitungsmasten, Windenergieanlagen sowie oberirdischen Energieversorgungsleitungen;
 5. die nachteilige Veränderung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers (§ 31 des Wasserhaushaltsgesetzes), durch Grundwasserabsenkungen, Entwässerungen oder die Beseitigung der vom Landeswassergesetz ausgenommenen Gewässer sowie die Errichtung von Fischteichanlagen;
 6. die erstmalige Entwässerung oder die wesentliche Änderung vorhandener Entwässerungen von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 Landesnaturschutzgesetz);
 7. die Beseitigung, Beschädigung oder Bestandsgefährdung von Lebensräumen der Pflanzen und der Tiere sowie der gemäß § 15 a und § 15 b des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Lebensstätten oder Biotope;
 8. die Umwandlung von Wald- und Feldgehölzen, die Aufnahme einer Nutzung bisher nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzter naturnaher Flächen (ausgenommen sind zeitlich begrenzte Stilllegungsflächen oder vergleichbare Flächen des Vertragsnaturschutzes) und die Anlage von Weihnachts- und Schmuckreisigkulturen oder vergleichbaren Gehölzpflanzungen auf Flächen des Dauergrünlandes (absolutes Grünland);
 9. die Beschädigung oder Beseitigung von Landschaftsbestandteilen und Naturgebilden von ökologischer, geowissenschaftlicher oder kulturhistorischer Bedeutung;
 10. die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen beweglichen Unterkünften außerhalb der dafür bestimmten Plätze;
 11. das Ablagern von Gegenständen oder Stoffen, soweit es nicht zur zulässigen Nutzung der Grundfläche oder im Rahmen ordnungsgemäßer land-, forst und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung unter Beachtung der gewässerschutzrechtlichen Vorschriften erforderlich ist;
 12. die Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Flächen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§5 Zulässige Handlungen

Als zulässige Handlungen sind nach dieser Verordnung erlaubt:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen;
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes;
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes sowie des § 3 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes;
4. auf baulich genutzten Grundflächen die unwesentliche Änderung der baurechtlich genehmigten Anlagen und ihrer Nutzung; dies gilt auch für Kläranlagen und Pflanzenklärstufen;
5. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Sicherung der Straßen, Plätze und Wege unter Beachtung des § 12 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes;
6. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen im Sinne des § 6a Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b des Landesnaturschutzgesetzes;
7. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Rahmen des § 38 Bundesnaturschutzgesetzes; dazu gehört die Landesverteidigung;
8. die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf der Bundeswasserstraße einschließlich der hierfür erforderlichen Forschungs- und Vermessungsarbeiten;
9. die Errichtung von Anlagen zur Ermittlung der technischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen für die Ordnung des Wasserhaushaltes und des Küsteningenieurwesens im Rahmen des § 107 Abs. 2 des Landeswassergesetzes;
10. die bestimmungsgemäße Nutzung des Jugendzeltlagers Weseby des Kreises Schleswig-Flensburg, des Sportboothafens Fleckeby und des Sport- und Freizeitgeländes der Gemeinde Kosel am Bültsee;
11. der naturnahe Rückbau von Gewässern sowie die zur Gewährleistung des Abflusses erforderliche Unterhaltung vorhandener Gewässer und Gewässerränder, wobei die Gewässerunterhaltung nicht zu einer Beeinträchtigung der nach § 15 a Landesnaturschutzgesetzes geschützten Biotope oder einer erheblichen nachteiligen Veränderung sonstiger Feuchtgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Landesnaturschutzgesetzes führen darf;
12. die Neuanlage, der Betrieb und die Unterhaltung von Drainage zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke (§ 33 Wasserhaushaltsgesetz), wenn nach § 15a Landesnaturschutzgesetz geschützte Biotope oder sonstige Feuchtgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Landesnaturschutzgesetzes nicht beeinträchtigt werden;
13. das Verlegen und die Änderung von ober- und unterirdischen Leitungen in Straßenkörpern sowie von elektrischen Weidezäunen und Rohrleitungen zur Be- und Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen und zur Versorgung von Weidevieh;
14. die Anbringung oder der Aufbau von Bild- und Schrifttafeln zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes, von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften und von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 1,0 m²;

15. die Durchführung von Abgrabungen für die Erstellung von Klärteichen im Rahmen von Hauskläranlagen sowie die Entnahme von Sand und Kies für den Eigenbedarf aus vorhandenen Entnahmestellen unterhalb des Umfanges gemäß § 13 Landesnaturschutzgesetz;
16. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen läßt; auch in Verbindung mit wasserwirtschaftlichen Maßnahmen;
17. die Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an archäologischen Denkmälern und Gartendenkmälern im Sinne des § 5 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes unter Beachtung des § 16 Abs. 9 des Landesnaturschutzgesetzes;
18. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang.

§ 6

Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes kann die untere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag folgende Handlungen zulassen, soweit sich diese mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung vereinbaren läßt:
 1. die wesentliche Änderung bestehender baulicher Anlagen, soweit diese Änderungen durch die äußere Gestaltung zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder durch die Nutzung zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes führen können, die Errichtung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässigen Vorhaben, die Vorhaben gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 22, 32 und 43 Landesbauordnung; die Anlage von Radwegen an vorhandenen Straßen, die Anlage von Reit- und Wanderwegen sowie die Erweiterung und der Ausbau bestehender Kläranlagen;
 2. die Durchführung von Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt, soweit in Art und Umfang nicht die Voraussetzungen für eine zulässige Handlung vorliegen;
 3. die wesentliche Änderung bestehender Anlagen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3, die Errichtung von Plätzen bis zu einer Größe von 300 m² sowie die Errichtung gemeinschaftlicher Anlagen (Bootsliegeplätze) gemäß § 37 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz;
 4. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- und unterirdischen Leitungen einschließlich der Aufstellung von Leitungsmasten für die Versorgung der nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung zugelassenen Bauvorhaben, soweit nicht die Voraussetzungen gemäß § 5 Nr. 13 vorliegen;
 5. die erstmalige Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Grundflächen und die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder vergleichbaren Gehölzpflanzungen auf ackerfähigen Flächen;
 6. die Errichtung von Einfriedigungen aller Art, ausgenommen sind Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forstkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art;
 7. die Beseitigung oder wesentliche Änderung von landschaftsbestimmenden Einzelbäumen, insbesondere mit einem Stammumfang von mehr als 200 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden;
 8. Eingriffe in Knicks, wenn das Verbot gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 für den Eigentümer und Nutzungsberechtigten eine unzumutbare Härte darstellt;
 9. die Errichtung von Zelten oder das Abstellen Wohnwagen oder Wohnmobilen außerhalb der dafür bestimmten Plätze nach Maßgabe des § 36 Landesnaturschutzgesetzes sowie von festen oder mobilen Verkaufsständen oder sonstigen gewerblichen Anlagen;

10. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder vergleichbar die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß stören können, insbesondere wasser- und motorsportliche Veranstaltungen oder das Aufsteigen- und Landenlassen von Modellflugkörpern.
- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Abs. 1 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Befreiungen erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich
 1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 12 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahme Handlungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 vornimmt;
 2. Auflagen, die mit einer auf dieser Verordnung beruhenden Genehmigung, Ausnahme oder Befreiung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Abs. 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Verordnungen

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hüttener Berge" vom 23.06.1951 (GVOBl. Schl.-H. S. 119), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.12.1999, (Kreisblatt S. 305), die Landschaftsschutzverordnung "Ostseeküste", „Schlei“, „Wittensee“ und „Windebyer Noor“ vom 28.4.1965, (Amtsblatt Schl.-Holst. AAz S. 96), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.1999 (Kreisbl. S. 230) sowie die Landschaftsschutzverordnung „ 151 Hünengräber“ vom 7.12.1954 (Amtsblatt Schl.- Holst. AAz S. 342) soweit sie das in § 2 dieser Verordnung beschriebene Gebiet betreffen, außer Kraft.

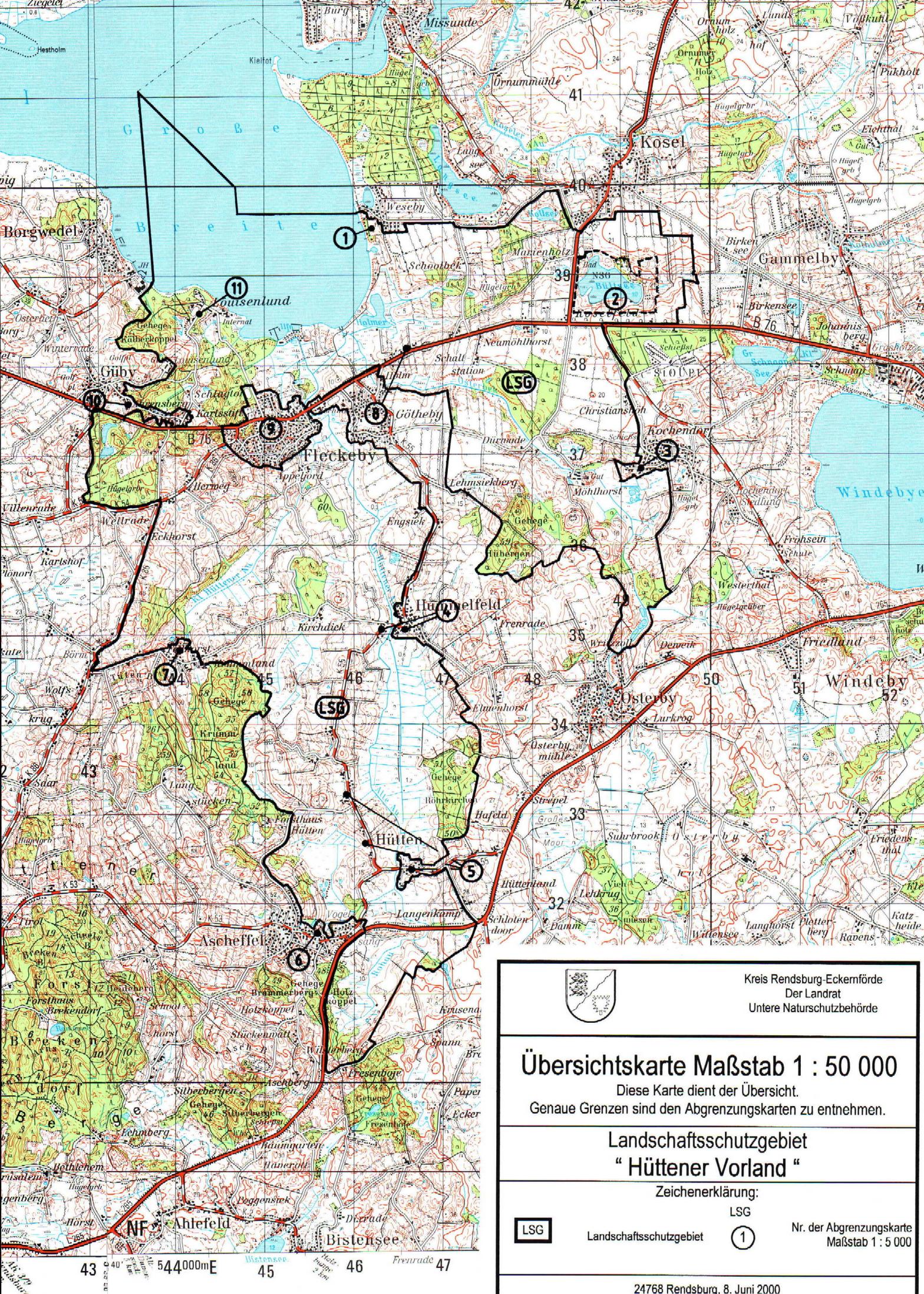
Rendsburg, den 08.06.2000

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde







Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Übersichtskarte Maßstab 1 : 50 000

Diese Karte dient der Übersicht.
Genauere Grenzen sind den Abgrenzungskarten zu entnehmen.

Landschaftsschutzgebiet "Hüttener Vorland"

Zeichenerklärung:

LSG

Landschaftsschutzgebiet

1

Nr. der Abgrenzungskarte
Maßstab 1 : 5 000

24768 Rendsburg, 8. Juni 2000